

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

26. Sitzung

Umweltausschuss

23. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. Juni 2001, 10:05 Uhr
im Sitzungszimmer 249 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Roswitha Strauß (CDU) Vorsitzende
Klaus-Dieter Müller (SPD)
Wilhelm-Karl Malerius (SPD) in Vertretung von Birgit Herdejürgen
Thomas Rother (SPD)
Bernd Schröder (SPD)
Uwe Eichelberg (CDU)
Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)
Brita Schmitz-Hübsch (CDU)
Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwesende Mitglieder des Umweltausschusses

Frauke Tengler (CDU) Vorsitzende
Wilhelm-Karl Malerius (SPD)
Sandra Redmann (SPD)
Jutta Scheicht (CDU)
Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Weitere Abgeordnete

Joachim Behm (FDP)
Claus Ehlers (CDU)

Fehlende Abgeordnete

Hermann Benker (SPD)
Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)
Helmut Jacobs (SPD)
Gudrun Kockmann-Schadendorf (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Ursula Sassen (CDU)

Herlich Marie Todsén-Reese (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:**Seite****Fortsetzung der Anhörung****5****a) Förderung der Biotechnologie**

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/119

b) Förderung der Gentechnik

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/386

c) Technikfolgenabschätzung (TA) und Gentechnologie

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/523

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/534

hier: EU-rechtliche Fragestellungen
Herr Dan Leskien, Adviser on Genetic Engineering (The Greens/EFA in the
European Parliament)

Stellungnahme der Landesregierung zu den Vorlagen

Die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Wirtschaftsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

a) Förderung der Biotechnologie

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/119

(überwiesen am 7. Juni 2000 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Bildungsausschuss, den Agrarausschuss und den Umweltausschuss)

b) Förderung der Gentechnik

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 15/386

(überwiesen am 16. November 2000 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Umweltausschuss)

c) Technikfolgenabschätzung (TA) und Gentechnologie

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/523

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/534

(überwiesen am 16. November 2000 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Umweltausschuss)

hierzu: Drucksache 14/2373 (neu) und
Umdrucke 15/1047 (neu), 15/1050, 15/1091, 15/1108, 15/1118,
15/1128

hier: EU-rechtliche Fragestellungen
Herr Dan Leskien, Adviser on Genetic Engineering (The Greens/EFA in the European Parliament)

Stellungnahme der Landesregierung zu den Vorlagen

Herr Leskien geht auf die rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene ein und verweist zunächst auf die Freisetzungsrichtlinie 90/220, die im Frühjahr 2001 revidiert und vom Europäischen Parlament verabschiedet worden sei. Nach dieser modifizierten Freisetzungsrichtlinie stünden nun eine ganze Reihe von weiteren rechtlichen Regelungen an, die notwendig seien, um diese Richtlinie auch in den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. So müssten insbesondere eine ganze Reihe von Verordnungen wie etwa bezüglich der Berichte über Freisetzungen oder auch über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie über die Zusammenfassung der Anmeldungen zum Inverkehrbringen verabschiedet werden. Ebenso müsse die Kommission Vorschläge für ein Kommissionsregister vorlegen, in dem sämtliche gentechnisch veränderten Produkte aufgeführt werden sollten. Insgesamt handele es sich hierbei um sieben Verordnungen, bei deren Erarbeitung sich die Kommission auch nicht allzu viel Zeit lassen könne, weil es sonst zu zeitlichen Verzögerungen komme, da die Mitgliedstaaten die Richtlinie ohne diese Vorgaben und Präzisierungen nicht umsetzen könnten.

An dieser Stelle bemerkt Herr Leskien zu den Empfehlungen der Enquetekommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ beim Schleswig-Holsteinischen Landtag, dass das Europäische Parlament und die Europäische Union die Verwendung von Antibiotikaresistenzgenen erheblich eingeschränkt, wenn auch nicht verboten habe, und dass man sich zudem entschieden habe, ein so genanntes Nachzulassungsmonitoring bei Produkten einzuführen. Dies sei ja auch eine Empfehlung der hiesigen Enquetekommission gewesen.

Herr Leskien fährt fort, zurzeit werde auf europäischer Ebene vor allem über ein System zur Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen und daraus gewonnenen Lebensmitteln, über die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen, daraus gewonnenen Produkten - insbesondere im Bereich der Lebens- und der Futtermittel - sowie über die Kennzeichnung von gentechnisch verändertem Saatgut diskutiert. In diesen genannten Bereichen existierten zurzeit Vorentwürfe für einen Gesetzgebungsvorschlag. Zudem sei die Kommission noch in der Pflicht, die so genannte Umwelthaftung im Bereich der Gentechnik zu regeln; dies solle in einer horizontalen Umwelthaftungsrichtlinie geschehen. Die Kommission habe sich bekanntlich verpflichtet, noch vor der Sommerpause des Parlaments mit einem Entwurf zur Umsetzung des Cartagena-Protokolls zur biotechnologischen Sicherheit aufzuwarten. Bislang sei dies allerdings nicht geschehen.

Herr Leskien geht sodann konkret auf die drei genannten Bereiche ein, zu denen Vorentwürfe für ein Gesetzgebungsverfahren vorlägen und zu denen man jede Woche verschiedene Versionen präsentiert bekomme. Bei der Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen und daraus gewonnenen Produkten plane die Kommission eine Verordnung, die ins-

besondere in den Fällen von Bedeutung sein werde, in denen sich gentechnisch veränderte Organismen im Endprodukt nicht nachweisen ließen. Dies betreffe zum Beispiel Sojaöl, bei dem derzeit weder die DNA noch Proteine nachgewiesen werden könnten. Diese Produkte müssten nach dem derzeitigen Kennzeichnungsrecht der Europäischen Union nicht gekennzeichnet werden, wenngleich sie bis zu 100 % aus gentechnisch verändertem Rohmaterial hergestellt sein könnten. Die Kommission sehe hierin einen Wertungswiderspruch und wolle erreichen, dass künftig sämtliche Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden seien, auch gekennzeichnet würden, und zwar unabhängig davon, ob der Nachweis im Endprodukt gelinge oder nicht. Um dies sicherzustellen, wolle die Kommission ein Rückverfolgbarkeitssystem aufbauen, das im Wesentlichen an das jetzt bereits in der Lebensmittelindustrie übliche Qualitätssicherungsmanagement angehängt werden solle.

Streitpunkt in diesem Bereich - dies sei auch mit ein Grund dafür, weshalb die Kommission bislang noch nicht mit einer Regelung herausgekommen sei - sei die Frage, wie mit Grenzwerten umgegangen werden solle, das heiße, wie mit gentechnisch veränderten Organismen, die nur zufällig und unbeabsichtigt in geringen Mengen in Produkten vorkämen, umgegangen werden solle. Hier müsse zwischen solchen gentechnisch veränderten Organismen und deren Derivaten, die in der Europäischen Union zugelassen worden seien, und solchen, die noch nicht zugelassen worden seien, unterschieden werden. Bekannt sei ja, dass es im Bereich des Saatgutes eine ganze Reihe von Fällen gebe, in denen die Kontamination aus einer Vermengung mit einem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus herrühre. Hierzu schlage die Kommission nun in einem der Vorentwürfe erstmals vor, auch Vermengungen mit nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen zuzulassen, wenn dies in geringem Maße vorkomme.

Bei der Kennzeichnungspflicht werde derzeit diskutiert, diese für sämtliche gentechnisch veränderte Organismen und deren Derivate für Lebensmittel oder Futtermittel sowie Saatgut, das gentechnisch verändert worden sei, einzuführen. Auch dabei werde kontrovers die Frage erörtert, wie bei einer Vermengung mit nicht zugelassenen Organismen oder Derivaten umgegangen werden solle. Die Kommission habe ursprünglich in ihren Vorschlägen vorgesehen, solche Vermengungen - gentechnisch veränderte Organismen, die nicht gelassen worden seien oder in geringen Mengen zufällig in Produkten vorkämen - aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszulassen, womit dann keine Genehmigungspflicht mehr vorgesehen gewesen wäre. Inzwischen scheine die Kommission aber dahin zu tendieren, eine solche grundsätzliche Ausnahmebestimmung nicht in die Richtlinie aufzunehmen.

Zum Zeitplan der Kommission gehe er, Herr Leskien, davon aus, dass die Vorschläge im Bereich der Lebensmittel und der Futtermittel - wie gesagt - noch vor der Sommerpause des Eu-

ropäischen Parlaments beschlossen würden, jedoch werde sich die Verabschiedung der Regelungsvorschläge zum Saatgut sicherlich noch eine Zeit hinziehen.

In der folgenden Aussprache erwidert Herr Leskien zunächst auf Fragen der Abgeordneten Schmitz-Hübsch, Dr. Happach-Kasan und Eichelberg, dass man gegenwärtig sicherlich nicht sagen könne, dass die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen erleichtert worden sei, denn die politische Vereinbarung von Anfang 2001 zwischen Rat und Parlament habe auf Drängen einzelner Mitgliedstaaten vor allem darin bestanden, dass gentechnisch veränderte Organismen nur unter der Voraussetzung neu zugelassen werden sollten, dass das System der Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnungspflicht für sämtliche gentechnisch veränderte Organismen und deren Derivate eingeführt worden seien. Dieser Diskussionsprozess gestalte sich nun aber außerordentlich schwierig und werde sehr kontrovers geführt, sodass es hier zu Verzögerungen bei Neuzulassungen komme. Er, Herr Leskien, gehe aber davon aus, dass in dem Moment, in dem diese Regelungen verabschiedet worden seien, die Kommission wieder an die Neuzulassung von gentechnisch veränderten Organismen herangehen werde, wozu sie im Übrigen auch heute schon rechtlich verpflichtet sei.

In Zukunft würden die Lebensmittelproduzenten sehr genau darüber Buch führen müssen, was sie einkauften, und die Firmen, die ihre Produkte nicht mit dem Kennzeichen versähen, müssten den lückenlosen Nachweis erbringen - über das System der Rückverfolgbarkeit -, dass bei der Produktion ihrer Lebensmittel keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet worden seien. Des Weiteren gehe die Kommission gegenwärtig davon aus, dass Produkte, die aus GVOs hergestellt worden seien, als solche zu kennzeichnen seien, auch wenn ein Nachweis im Endprodukt nicht gelinge. Insoweit wolle die Kommission also künftig eine Lebensmittelkennzeichnung für sämtliche Lebensmittel einführen, die aus GVOs hergestellt worden seien.

Zu der Frage, wie sichergestellt werden könne, dass alle Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Regelungen kontrollierten, erklärt Herr Leskien weiter, dass dem Verfahren die Idee zugrunde liege, dass Lebensmittelproduzenten, die Rohware kauften, von der Stelle, von der sie kauften, jeweils die entsprechenden Informationen erhielten und diese mit dem Lieferschein an ihre Kunden weitergeben müssten. Auf diese Weise solle die Transparenz vom Landwirt bis zum Verkäufer des Endproduktes im Wege eines Strichcodeverfahrens stets gegeben sein. Die Kommission arbeite an diesem Verfahren, das in die üblichen Qualitätsmanagementsysteme integriert werden solle. Das Prinzip der Rückverfolgbarkeit sei ja auch schon in dem Kommissionsvorschlag zur Schaffung einer europäischen Lebensmittelbehörde enthalten und werde nun in einem Regelungsvorschlag als tragendes Prinzip des europäischen Lebensmittelrechts bezeichnet. Die Vorstellung sei, dass unabhängig von Gentechnik künftig bei sämtli-

chen Lebensmitteln die Rückverfolgbarkeit quasi vom Acker bis zum Endprodukt gegeben sein solle, was gewissermaßen als eine Lektion aus den verschiedenen Lebensmittelkrisen der letzten Zeit - wie zum Beispiel BSE - betrachtet werden könne.

Auf Nachfragen erwidert Herr Leskien, dass der Kennzeichnungsvorschlag nur für Lebensmittel und Futtermittel gelten solle und ein zweiter Vorschlag nur für Saatgut. Daraus ergebe sich in der Tat, dass es keine gentechnikrechtliche Kennzeichnungspflicht für Arzneimittel gebe. Auch was die Rückverfolgbarkeit angehe, seien Arzneimittel davon derzeit ausgenommen. Aus der europäischen Richtlinie zur Schaffung der europäischen Arzneimittelagentur ergäben sich bereits Vorschriften, nach denen heute schon gentechnisch hergestellte Medikamente gekennzeichnet werden müssten und dass insbesondere der Produktionsstamm im Beipackzettel vermerkt werden müsse, aber hierbei habe man sich eben auf die üblichen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften geeinigt, die für Medikamente allgemein Geltung hätten. Für diese Ausnahme bei Arzneimitteln gebe es systematisch keine Begründung; Grund sei vermutlich die Tatsache, dass die Arzneimittelindustrie die einflussreichste Lobby in Brüssel überhaupt habe. Während nämlich das Parlament regelmäßig auf entsprechenden Regelungen bei den Arzneimitteln bestanden habe, hätten Kommission und Rat dies regelmäßig abgelehnt.

Zur Klarstellung weist Herr Leskien sodann darauf hin, dass es bei der Kennzeichnung nicht darum gehe, bestimmte Lebensmittel herauszugreifen, die gesundheitsgefährdend seien. Wenn sie gesundheitsgefährdend wären, dürften diese Lebensmittel überhaupt nicht auf den Markt. Deswegen dürfe die Kennzeichnungspflicht quasi nicht als Diskreditierung dieser Lebensmittel missverstanden werden und auch nicht als Hinweis darauf, dass diese Lebensmittel „Gift“ seien. Gleichzeitig betreibe die Kommission derzeit ihre Vorschläge zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln mit dem erklärten Ziel, Akzeptanz bei den europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Diese könne nach Meinung der Kommission nur dann gewährleistet werden, wenn mit der Technologie transparent umgegangen werde. Dies bedeute erstens Rückverfolgbarkeit und zweitens Wahlmöglichkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zwischen „Gentechniklebensmitteln“ und „Nichtgentechniklebensmitteln“.

Auf Fragen von Abg. Scheicht, der Vorsitzenden, Abg. Strauß, sowie Abg. Dr. Happach-Kasan antwortet Herr Leskien zunächst, dass es bei dem Vorhaben der Kommission, die Umwelthaftung zu regeln, nicht um eine gentechnikspezifische Haftungsregelung gehen solle, sondern um eine horizontale Richtlinie, die Schäden an der Umwelt, verursacht durch eine ganze Reihe von Aktivitäten, darunter auch durch Freisetzung von GVOs, abdecken solle. Das Europäische Parlament habe lange Zeit eine gentechnikspezifische Haftungs Vorschrift gefor-

dert, dies sei jedoch schließlich in der Richtlinie nicht realisiert worden. Das europäische Haftungsrecht, das die Richtlinie betreffend fehlerhafter Produkte angehe, sei immer nur subsidiär zur Anwendung gelangt. Dies bedeute, dass im deutschen Haftungsrecht etwa das Gentechnikrecht und die Gentechnikvorschriften - im deutschen Gentechnikgesetz gebe es spezifische Haftungsvorschriften - weiterhin zur Anwendung kämen. Die Kommission beschäftige sich allein mit Umweltschäden, nicht mit traditionellen Schäden an Eigentum und menschlicher Gesundheit. Diese Dinge sollten nicht durch EU-Recht abgedeckt werden.

Nach seiner Meinung - so fährt Herr Leskien fort - gäbe es dann, wenn es um Schäden gehe, die von gentechnisch veränderten Organismen ausgingen und die nicht die Umwelt beträfen, im EU-Recht durchaus Regelungslücken. Grundsätzlich gelte jedoch, dass die Kommission einen Vorschlag zur Umwelthaftung vorlegen werde, der auch die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und daraus resultierender Schäden abdecken solle.

Die Rückverfolgbarkeit werde auch im Hinblick auf mögliche Schäden und Haftungsfälle diskutiert. Die Tatsache, dass die Rückverfolgbarkeit bei Arzneimitteln - wie gesagt - nicht zutreffe, bedeute nicht, dass es im Arzneimittelrecht dann, soweit es um GVOs oder gentechnisch hergestellte Medikamente gehe, keine Haftung gäbe. Diese Haftung sei eben durch nationales Recht abgedeckt und Kläger, die nach diesen Vorschlägen vorgingen, könnten sich bei ihren Ansprüchen nicht auf ein System der Rückverfolgbarkeit verlassen. Dies könnte sie zwar möglicherweise in eine etwas schlechtere Situation stellen, aber man müsse auch betonen, dass insbesondere das deutsche Arzneimittelhaftungsrecht ohnehin sehr streng sei und insofern nicht in diesem Maße das Kriterium der Rückverfolgbarkeit bei gentechnisch veränderten oder hergestellten Medikamenten erfordere.

Herr Leskien erklärt weiter, er glaube nicht, dass es durch die Kennzeichnung zu einer Produktverteuerung komme. Derzeit werde die Frage der Kennzeichnung ja so diskutiert - insbesondere auch im Bereich der Saatgutherstellung -, dass diejenigen, die die Gentechnik nicht anwenden wollten, beziehungsweise diejenigen, die ihre Produkte nicht kennzeichnen müssten, keine besonderen Verpflichtungen auferlegt bekämen. Es gehe bei dieser Frage vielmehr um diejenigen, die ihre Produkte nicht als „gentechnisch verändert“ kennzeichnen wollten. Die trügen letztlich die Last, weil sie in ihren Qualitätsmanagementsystemen sicherstellen müssten, dass es tatsächlich zu keiner Verunreinigung komme und sie Produkte auf dem Markt hätten, bei denen sie lückenlos nachweisen könnten, dass diese ohne Gentechnik hergestellt worden seien. Soweit die gentechnische Veränderung zu einer Verbilligung des Endproduktes führe, dürfe also diese Verbilligung auch durch die Kennzeichnungsregelung, die geplant sei, nicht negativ kompensiert werden. Es werde aber sicherlich dazu kommen, dass Produkte, die das Gentechnik-Label nicht trügen, vermutlich teurer würden; denn deren

Produzenten müssten über Qualitätsmanagement sicherstellen, dass Gentechnik tatsächlich an keinem Punkt des Produktionsprozesses eine Rolle gespielt habe.

Insbesondere der Vorschlag zur Rückverfolgbarkeit, aber auch die Vorschläge zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und Futtermitteln gingen derzeit davon aus - so fährt Herr Leskien fort -, dass Labfermente und Enzyme, die gentechnisch hergestellt worden seien, von den Regelungen erfasst würden. Zugleich sei es aber erklärte politische Absicht der Kommission, diese Zusatzstoffe und auch die Enzyme nicht kennzeichnungspflichtig zu machen.

Abg. Dr. Happach-Kasan weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Pflanzenzuchtunternehmen in Schleswig-Holstein sehr wohl ihre Schwierigkeiten aufgrund der Verpflichtung hätten, ihre Chargen mehrfach kontrollieren zu lassen; dies führe letztlich zu einer Verteuerung, von der die Unternehmen gerade beim Saatgut keinen Nutzen hätten. Insofern müsse man schon darauf achten, dass man hier nicht eine Gentechnikdiskussion für die „oberen Zehntausend“ führe und die anderen sie bezahlen müssten.

Noch einmal zur Kennzeichnungspflicht zurückkommend - ausgelöst durch eine weitere Frage von Abg. Eichelberg -, betont Herr Leskien, dass die Kommission die Lebensmittel kennzeichnen wolle, bei denen oder in denen verarbeitete gentechnisch veränderte Organismen vorkämen. Das sei zumindest die derzeitige Aussage. Es sollten also alle Produkte gekennzeichnet werden, die entweder gentechnisch veränderte Organismen enthielten oder die aus diesen Organismen direkt hergestellt worden seien. Soweit es aber um Stoffe gehe, die mithilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden seien und dann in Lebensmittel Eingang fänden - aber nicht der gentechnisch veränderte Organismus Eingang finde -, sollten diese Lebensmittel eben nicht gekennzeichnet werden. Dies sei der Grund, weshalb man derzeit sage, dass die Lebensmittelenzyme nicht gekennzeichnet werden sollten und dass - insofern nimmt Herr Leskien noch einmal Bezug auf die Pharmaprodukte - es auch nicht zur Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Impfstoffe komme. Sicherlich sei einzuräumen, dass es sich bei diesen Definitionen um willkürliche Grenzziehungen handele.

Die Antizipierung der Möglichkeit, in diesem Ist-Zustand von Regelung und Nichtregelung zu einer Fokussierung auf die Wesentlichkeit von definitiven Gefahrenpunkten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Patienten zu kommen - so die Vorsitzende, Abg. Strauß -, bewertet Herr Leskien abschließend als tendenziell unrealistisch. Auch aus den Erfahrungen mit der BSE-Krise sei derzeit die Tendenz vorhanden, dass zunächst einmal alles potenziell gefährlich sei und deshalb auf mögliche Gesundheits- und auch Umweltrisiken geprüft werden solle. Gerade bezüglich BSE sei es ja so gewesen, dass die Kommission über Jahre hinweg argumentiert habe, weil der Nachweis zwischen den Prionen und dem Ausbruch der Creutz-

feldt-Jakob-Krankheit nicht getroffen werden könne, bestehe keine Notwendigkeit zu handeln. Dies sei lange Jahre offizielle Kommissionspolitik gewesen. Weil die Politik hier jedoch so kläglich gescheitert sei, stelle man heute das Vorsorgeprinzip in den Vordergrund und sage, man müsse nach dem Vorsorgeprinzip dafür sorgen, dass Produkte vorab so geprüft würden, dass nach menschlichem Ermessen jede Gefahr für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ausgeschlossen werden könne. Dies sei jetzt sicherlich das wesentliche Prinzip des europäischen Lebensmittelrechts überhaupt.

AL Lücke erklärt an dieser Stelle für die Landesregierung, dass es Schwierigkeit mit der termingerechten Fertigstellung der Stellungnahme der Landesregierung zu den Vorlagen gegeben habe, sodass sich die Landesregierung nicht in der Lage sehe, in dieser Anhörung eine zwischen den Ressorts abgestimmte Haltung vorzutragen. Die Landesregierung bitte hierfür um Nachsicht, aber die für die Stellungnahme eingeräumte Zeit von vier Wochen habe nicht ausgereicht. Die Thematik sei außerordentlich komplex. Auch dann, wenn man die Diskussion auf Bundesebene verfolge, zeige sich bekanntlich, dass es diesbezüglich sehr viele unterschiedliche Auffassungen gebe, die in einen Kontext gebracht werden müssten. Darüber hinaus sei es Absicht der Landesregierung, die Stellungnahme zuvor auch noch zum Gegenstand einer Kabinettsitzung zu machen. Dies benötige weitere Zeit. Die Landesregierung bitte insofern um die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme nach dem Ende der Sommerferien des Parlaments.

In der folgenden kurzen Aussprache äußern Abg. Schmitz-Hübsch und Abg. Dr. Happach-Kasan sowohl angesichts des Zeitpunktes der Überweisung der Vorlagen an die Ausschüsse aus dem Jahre 2000 als auch der schon im März 2001 im Wirtschaftsausschuss erfolgten Berichterstattung zum Thema „Biotechnologie in Schleswig-Holstein“ Unverständnis gegenüber der Aussage, dass die Zeit für eine zwischen den Ressorts abgestimmte Stellungnahme der Landesregierung zu den Vorlagen nicht ausreichend gewesen sei. Für Abg. Hentschel dagegen sind die von AL Lücke für die Landesregierung gegebenen Hinweise angesichts der zu dieser Thematik geführten kontroversen Diskussion nachvollziehbar.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Debatte über die Vorlagen - dann einschließlich der Stellungnahme der Landesregierung - unmittelbar nach dem Ende der Sommerpause des Parlaments im September fortzusetzen.

Die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Abg. Strauß, schließt die gemeinsame Sitzung um 11:15 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer